

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0008/2010
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 06.01.2010

Betrifft

Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz NRW "Private Abwasseranlagen"

Beratungsfolge

02.02.2010	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
03.02.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
03.02.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Münster aufgrund der Novellierung des Landeswassergesetzes NRW (31.12.2007) gem. § 61a Landeswassergesetz NRW verpflichtet ist, über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.
2. Der Rat stimmt der unter Ziffer 4 der Begründung beschriebenen Umsetzungskonzeption zu.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das erforderliche Personal für die Unterrichtung und Beratung im Umfang von einer Stelle tiefbauamtsintern durch Verwendung einer freien Stelle in Anspruch genommen wird.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Personalaufwendungen in Höhe von 61.340 € /jährlich (kostenneutral) anfallen, die bereits über die Abwassergebühr refinanziert werden. Sie betragen ca. 0,3 Cent / m³ Abwasser.

Begründung:

1. Veranlassung

Das Landeswassergesetz NW (LWG) ist zum 31.12.2007 novelliert worden. Mit der Einfügung des § 61 a *Private Abwasseranlagen* wurden u. a. Regelungen über Dichtheitsprüfungen von Schmutz- und Mischwasserleitungen auf den privaten Grundstücken vom Baurecht in das Wasserrecht verlagert und erweitert. Die Stadt Münster (Tiefbauamt) hat nunmehr neben der Überprüfung der öffentlichen Abwasseranlage auch Pflichtaufgaben bezüglich privater Abwasserleitungen. Die

Schnittstelle zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage ist entsprechend der Entwässerungssatzung die Grundstücksgrenze.

Wasserwirtschaftlicher Hintergrund für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen ist der Schutz des Grundwassers vor austretendem Abwasser (Exfiltration) und die Reduzierung des Fremdwassers in der Kanalisation durch eindringendes Grundwasser (Infiltration).

Ziel der Gesetzesänderung ist, dass die Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige stärker auf die rechtzeitige Durchführung der Dichtheitsprüfung Einfluss nehmen sollen. Das Nichtbeachten von Fristen soll mit Bußgeld belegt werden.

2. Rechtsgrundlagen § 61 a, LWG NRW Private Abwasseranlagen

Für alle privaten Abwasseranlagen gilt seit 31.12.2007 der neue § 61 a LWG NRW, der im Wortlaut in der Anlage 1 beigelegt ist und dessen Kernaussagen hier kurz erwähnt werden.

- Der Grundstückseigentümer muss seine neu errichteten Abwasserleitungen (Schmutz- oder Mischwasserleitungen) unmittelbar nach der Erstellung auf Dichtheit prüfen lassen.
- Der Grundstückseigentümer muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchführen lassen.
- Die Stadt Münster muss kürzere Fristen zur erstmaligen Prüfung durch Satzung für bestehende Abwasserleitungen auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet festlegen,
 - o wenn diese zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 - o zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
- Die Stadt Münster soll abweichende Fristen zur erstmaligen Prüfung festlegen, wenn
 - o Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
 - o wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.
- Ein Sachkundiger hat die Dichtheitsprüfung vorzunehmen. (Anm.: Die Anforderungen an die Sachkunde hat das Umweltministerium NRW im Runderlass vom 31.03.2009 formuliert (siehe: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>))
- Der Grundstückseigentümer hat die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren und dem Tiefbauamt auf Verlangen vorzulegen.
- Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheitsprüfung in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- Die Stadt Münster hat eine Unterrichts- und Beratungspflicht für die Grundstückseigentümer.
- Die Anforderungen des § 61a LWG gelten nicht für private Abwasseranlagen, wenn sie der Entwässerung befestigter gewerblicher Flächen dienen, die größer als 3 ha sind. Für diese Grundstücke gilt die SÜwV Kan.

Das Verstreichen lassen der Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 161 Nr. 14 a LWG NRW.

3. Privater Kanalbestand in Münster

Über Länge und Zustand der privaten Haus- und Grundstücksentwässerung gibt es für das Stadtgebiet Münster nur Schätzungen und Vermutungen. Literaturauswertungen (Korrespondenz Abwasser 2008 (55) Nr. 2, S. 116) unterstellen eine durchschnittliche Länge des privaten Kanalnetzes von rd. 40 bis 48 m / Grundstück. Damit wären bei rd. 49.000 Grundstückseigentümern rd. 2.100 km private Abwasserleitungen (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserleitungen) zu unterstellen. Diese Grundstücke sind über rd. 88.100 Kanalanschlussleitungen (s. Anlage 2, Tabelle 2) mit dem öffentlichen Kanalnetz verbunden. Da nur die privaten Schmutzwasser- und Mischwasserleitungen dem Regelungsgehalt des § 61a LWG NRW hinsichtlich der Notwendigkeit einer Dichtheitsprüfung unterliegen - nicht jedoch die Regenwasserleitungen -, wären geschätzt rd. 1.260 km der privaten Abwasserleitungen betroffen (geschätzt rd. 60 %). Diese sind über rd. 53.000 Kanalanschlussleitungen für das Schmutz- und Mischwasser angeschlossen. Hinsichtlich der Dichtheit von Haus- und Grundstücksentwässerungsleitungen gehen Untersuchungen der o. g. Literaturstelle davon aus, dass die privaten Leitungen auf den Grundstücken einen deutlich schlechteren Zustand als die öffentlichen Kanäle haben und die Abwasserleitungen weitestgehend undicht oder sanierungsbedürftig sind. Von den bebauten Grundstücken in Münster wurde annähernd die Hälfte der Grundstücke bereits vor 1965 bebaut. Dieses verdeutlicht, dass ein ähnlich großer Schadensumfang auch in Münster zu erwarten ist. Rd. 4.000 Grundstücke, von denen häusliches Abwasser abgeleitet wird, und rd. 500 Gewerbebetriebe liegen in Wasserschutzgebieten, vornehmlich in der Schutzzone III.

In der Anlage 2 ist der Bestand an privaten Kanälen als Schätzung aufgeführt. Zum Vergleich ist hier auch der Bestand der öffentlichen Kanäle dargestellt.

4. Konzept zur Umsetzung des § 61 a LWG

Die Umsetzung des § 61 a LWG NRW ist mit organisatorischem, personellem und finanziellem Aufwand für Verwaltung und Grundstückseigentümer verbunden. Um diesen für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, wird das Tiefbauamt seine Aktivitäten auf die Pflichtaufgaben des § 61a LWG beschränken. Das Konzept zur Umsetzung beinhaltet daher folgende Bereiche:

- Öffentlichkeitsarbeit mit Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung, Hinweise an die privaten Grundstückseigentümer zur Umsetzung notwendiger privater Sanierungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Sanierung öffentlicher Kanäle
- Verkürzung der Fristen für Wasserschutzgebiete
- Eigenverantwortliche Durchführung der Dichtheitsprüfung durch den privaten Grundstückseigentümer

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Grundstückseigentümer haben bislang mit der Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen keine Erfahrungen. Daher wird das Tiefbauamt hier den Grundstückseigentümern allgemein beratend zur Seite zu stehen. Die Informationen über die Anforderungen an die privaten Abwasseranlagen sind den betroffenen Grundstückseigentümern, den Architekten und den "Inspektions- und Sanierungsfirmen" zu vermitteln. Hierzu werden u. a. Informationsflyer erstellt und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Bei Neubau- und Änderungsvorhaben wird der Bauherr bereits seit Mitte 2008 über die Notwendigkeit des Nachweises der Dichtheit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über das "Infoblatt zum Bauvorhaben" informiert. Derzeit werden zwischen rd. 1.500 bis 2.000 Bauanträge pro Jahr für Bauvorhaben gestellt, bei denen auch eine Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage neu errichtet bzw. geändert wird.

Bei der Beratung werden Informationen weitergegeben über die Durchführung der Dichtheitsprüfung und die anzuwendenden Prüfverfahren (Druckprüfung oder Kamerabefahrung), formale Anforderungen an die Dichtheitsnachweise, die Hinweise zu den Anforderungen an die Sachkunde und dem Umfang der einzureichenden Unterlagen, wie z. B. Lageskizze der Leitungen und Prüfprotokoll). Ferner berät das Tiefbauamt über eine sinnvolle Vorgehensweise bei der Sanierung. Das Sanierungskonzept jedoch wird durch externe Dritte im Auftrag des Grundstückseigentümers erstellt.

Bei Kanalsanierungsmaßnahmen wird das Tiefbauamt im Rahmen der maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit über die im Zusammenhang mit dem Dichtheitsnachweis der Leitungen auf den privaten Grundstücken stehenden Fragen auf Bürgerversammlungen informieren. Die Anzahl der Einzelberatungen soll auf eine Beratung je Grundstück oder Grundstückseigentümer beschränkt werden. Eine weitergehende grundstücksbezogene Beratung wird nicht durchgeführt. Diese ist durch fachkundige Unternehmen oder Sachkundige durchzuführen.

4.2 Verkürzung der Fristen

In der Satzung zur Verkürzung der Fristen für die erstmalige Prüfung in den Wasserschutzgebieten sind bei Grundstücken in der WSG-Zone III der 31.12.2014 und bei Grundstücken in den WSG-Zonen II und I der 31.12.2013 als Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung vorgesehen. Damit wird die Frist zur Erstellung des Dichtheitsnachweises gegenüber den übrigen Gebieten um ein bzw. zwei Jahre verkürzt.

4.3 Durchführung der Dichtheitsprüfung durch den privaten Grundstückseigentümer

Es wird davon ausgegangen, dass der private Grundstückseigentümer seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt und die Dichtheitsnachweise spätestens zu den jeweiligen Terminen durchführt und aufbewahrt. Ferner wird unterstellt, dass die jeweiligen Prüfungen der privaten Abwasserleitungen fachgerecht entsprechend den geltenden Normen durch Sachkundige durchgeführt werden.

Das LWG enthält im § 61a (3) Satz 5 die Formulierung, dass „der Grundstückseigentümer die Bescheinigung der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen hat“. Das Tiefbauamt wird von dem Ermessen, sich die Dichtheitsnachweise von dem privaten Grundstückseigentümer vorlegen zu lassen, im Sinne eines systematisch flächendeckenden Ausübens des Verlangens keinen Gebrauch machen. Dieses Verlangen wird nur in begründeten Fällen ausgeübt.

5. Personalbedarf

Der § 61a Absatz 5, Satz 4 LWG NRW stellt eine neue gesetzliche Pflichtaufgabe hinsichtlich der Unterrichts- und Beratungsverpflichtung dar. Da sich das Tiefbauamt darauf beschränkt, der Pflichtaufgabe Unterrichts- und Beratungspflicht nur in dem unabweisbaren Umfang und den freiwilligen Aufgaben in der Regel nicht nachzukommen, ist für die Umsetzung des § 61 a LWG ein Personalbedarf von einer Stelle vertretbar. Dieser Personalmehrbedarf wird tiefbauamtsintern durch Verwendung einer freien Stelle gedeckt.

Die systematisch flächendeckende Ausübung des Verlangens der Dichtheitsnachweise würde einen zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 2 Stellen hervorrufen. Dieses Personal ist im Tiefbauamt nicht vorhanden. Die hierfür erforderlichen Personalkosten in Höhe von 115.990 € jährlich würde die Abwassergebühr um ca. 0,6 Cent / m³ erhöhen.

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA) kommt zu dem Ergebnis, dass eine umfangreiche Beratungstätigkeit für Informationsveranstaltungen, Beratungen am Arbeitsplatz und vor Ort, Bearbeitung der Dichtheitsbescheinigungen sowie Dokumentation und Datenpflege einen zusätzlichen Personalbedarf von 1 Person / 500 zu überprüfender Grundstücke im Jahr erfordert. Das würde für die Stadt Münster einen zusätzlichen Stellenbedarf von 5 Personen bedeuten.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf die Verwaltung

Der zusätzliche Personalaufwand von einer Stelle für die Pflichtaufgaben - wie unter 5. beschrieben - kann durch eine Verlagerung von Personal aufgefangen werden. Die Kosten betragen 61.340 € /jährlich €. Es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da diese bereits über die Abwassergebühr refinanziert werden. Sie betragen ca. 0,3 Cent / m³ Abwasser.

6.2 Auswirkungen auf den Grundstückseigentümer

Die Kosten einer Dichtheitsprüfung sind stark abhängig von den örtlichen Verhältnissen, so dass hier keine Angaben gemacht werden können. In der Annahme, dass die Dichtheit jedoch in einer Vielzahl an Fällen nicht nachgewiesen werden kann, muss daraufhingewiesen werden, dass auf den Grundstückseigentümer in diesen Fällen Sanierungskosten zu kommen und hieran anschließend eine erneute Dichtheitsprüfung erforderlich wird. Weitere Kosten können anfallen, wenn im Rahmen der Sanierung die erstmalige Herstellung eines Kontrollschachtes bzw. einer Revisionsöffnung erforderlich ist.

7. Weitere Hinweise

Die Satzung für die Verkürzung der Überprüfungsfristen in Wasserschutzgebieten wird im I. Quartal 2010 erstellt. Die entsprechenden redaktionellen Änderungen der Entwässerungssatzung werden im II. Quartal 2010 vorgenommen.

I. V.
gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Unterschrift

Anlagen: **Anlage 1**

§ 61a Landeswassergesetz NRW **Private Abwasseranlagen**

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasser-

leitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder

2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

Anlage 2

**Tabelle 1: Bestand an öffentlichen Kanälen und Hausanschlüssen
(Stand 11.08.2009)**

	Öffentliche Kanäle außerhalb von Wasserschutz- gebieten [km]	Öffentliche Kanäle innerhalb von Wasser- schutzgebieten [km]	Gesamt [km]
Schmutzwasserkanäle	572,8	77,1	649,9
Mischwasserkanäle	112,2	0,6	112,8
Regenwasserkanäle	654,3	88,5	742,8
Abwasserkanäle gesamt	1.339,3	166,2	1.505,5

Datenquelle: Tiefbauamt, Auswertung aus "Kandis-Kanaldatenbank", Herr Berghaus

**Tabelle 2: Bestand an öffentlichen Kanalanschlüssen
(Stand 2005)**

Kanalanschlüsse für...	...Grundstücke au- ßerhalb von Was- erschutzgebieten [Stück]	...Grundstücke in- nerhalb von Was- erschutzgebieten [Stück]	Gesamt [Stück]
Schmutzwasser	36.225	3.777	40.002
Mischwasser	13.614	12	13.665
Regenwasser	30.136	4.353	34.489
Abwasser gesamt	79.975	8.142	88.117

Datenquelle: Tiefbauamt, Konzept 2020

Tabelle 3: Bestand an privaten Kanälen (Schätzung)

	Grundstücke außer- halb von Wasser- schutzgebieten	Grundstücke inner- halb von Wasser- schutzgebieten	Gesamt
Schmutzwasserleitungen rd. 50 %	rd. 903 km	rd. 147 km	rd. 1.050 km
Mischwasserleitungen rd. 10 %	rd. 209 km	rd. 1 km	rd. 210 km
Regenwasserleitungen rd. 40 %	rd. 680 km	rd. 160 km	rd. 840 km
Abwasserleitungen gesamt	rd. 1.792 km	rd. 308 km	rd. 2.100 km

Datenquelle: Tiefbauamt, eigene Berechnung